

BGer 6B_840/2018 vom 14. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_840_2018

FR: TF 6B_840/2018 du 14 septembre 2018

IT: TF 6B_840/2018 del 14 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Das Kantonsgericht Luzern trat am 4. Juli 2018 auf die Beschwerden der Beschwerdeführerin mangels Fristwahrung und hinreichender Begründung nicht ein. Vor Bundesgericht kann es damit nur um die Frage gehen, ob auf die Beschwerden zu Unrecht nicht eingetreten wurde. Damit befasst sich die Beschwerdeführerin jedoch mit keinem Wort. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht, inwiefern das Kantonsgericht mit der Verfügung vom 4. Juli 2018 gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Ebenso wenig ergibt sich daraus, inwieweit die gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO erfolgte Kostenaufgabe von Fr. 100.-- bundesrechtswidrig sein soll. Die Beschwerde erfüllt die gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.